

Instinkt und Frauenstimmrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trinkerheilanstalt 1, welcher voraussichtlich nach einigen Monaten als ganz geheilt entlassen wird.

Die Dienstzeit der Assistentin ist in der Regel morgens von 7—10¹/₂ Uhr, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr und abends von 9—11 Uhr im Stadtpolizeigebäude. Sie kann jedoch immer in dringenden Fällen — auch nachts — telephonisch gerufen werden. Die freien Stunden verwendet sie auf Erledigung der Korrespondenz, Nachforschungen, Aufsuchen der Mädchen, mit denen sie in Fühlung bleibt, Besuche im Spital etc. Auch ist sie vielfach ausserhalb Stuttgarts in Anspruch genommen, sei es behufs Besprechungen, oder um ein Mädchen in Stellung, zu ihren Angehörigen oder in eine Rettungsanstalt zu begleiten. Auch hierfür bedarf es der Mittel! Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises ist in letzter Zeit noch dadurch entstanden, dass die Assistentin von der Kgl. Stadtdirektion und dem Kgl. Amtsgericht die Ermächtigung erhalten hat, in geeigneten Fällen auch diejenigen Mädchen und Frauen, mit denen sie bereits in Verbindung stand, in den Gefängnissen aufzusuchen. Ueber ihre gesamte Tätigkeit hat sie Buch zu führen und dieses allmonatlich dem Vorstand des Stadtpolizeiamts zur Einsichtnahme vorzulegen.

Seit dem Antritt ihres Postens, 20. Februar, bis 1. Oktober 1903, ist sie in 407 Fällen tätig gewesen, davon hat sie in Stellung gebracht: 13 weibliche Personen, von denen 4 sich bewährt haben; in die Heimat 7, von denen 6 daselbst geblieben sind; und in Heilanstalten 3, also dürfen die Erfolge gleich 5 % gerechnet werden.¹⁾ Diese Statistik gibt ein anschauliches Bild von den Mühsalen und Enttäuschungen, aber auch von den mancherlei dankbaren Resultaten, die erzielt worden sind. Wenn auch viele in törichtem Unverstand die rettende Hand von sich stossen, so geschieht es doch oft, dass man da, wo alles vergeblich schien, plötzlich die Entdeckung macht, dass der gute Same nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Auch muss man mit dem traurigen Faktum rechnen, dass viele von diesen Unglücklichen aus sehr schlechten Familienverhältnissen kommen, wo die Eltern selbst mehrfach bestraft gewesen sind, die Kinder schon in der frühesten Jugend zum Betteln, Diebstahl und zur Unzucht angehalten haben. Dazu kommt vielfach die erbliche Belastung, die schlechten Wohnungsverhältnisse und die grosse Versuchung, der solch schwache Geschöpfe beständig ausgesetzt sind.

Instinkt und Frauenstimmrecht.

Eines unserer Tagesblätter brachte unlängst eine recht interessante „Korrespondenz“ aus London, in welcher erwähnt wurde, wie dort schon die Kinder durch Gesellschaftsspiele, die ihnen zur Unterhaltung gegeben werden, mit dem eigentlichen Börsenspiel bekannt und dessen gebräuchlichsten Worten und Begriffen vertraut gemacht würden. In den höhern Schulen sei es Usus, die Kinder mit der finanziellen Manipulation derselben bekannt zu machen, und eine „höhere Tochter“ hätte sich z. B. bitter darüber beschwert, dass ihr

¹⁾ Nach einer etwas neuern Statistik ist vom 20. Februar 1903 bis 1. März 1904 das Rettungswerk an 636 Personen versucht worden. Davon wurden in Stellung gebracht 18 Personen, von denen sich 4 bewährten, ihren Angehörigen zugeführt 14, in Rettungsanstalten untergebracht 42 Personen. 30 blieben bisher den gefassten guten Vorsätzen treu und berechtigten zu den besten Hoffnungen. Die Erfolge beziffern sich also etwa auf 8 %. Fast alle Versuche, die Mädchen in Privathäusern in Stellung zu bringen, schlagen fehl. Besonders wichtig ist, dass die Mädchen nach dem Verlassen der Anstalten nicht mehr in die Gefahr des Grosstadtlebens zurückkehren.

im Unterricht die Ausdrücke „stocks“ und „shares“ nicht genügend klar gemacht worden wären.

Im gleichen Artikel wird erwähnt, dass in den höheren Mädchenklassen es ganz gut wäre, bestimmte „Diskussionsstunden“ festzusetzen, in denen die Schülerinnen gewandten mündlichen Ausdruck üben müssten, und bei einem solchen Anlass sei nun das Thema des „Frauenstimmrechts“ aufgestellt worden, worüber eine lebhaftige Diskussion entbrannte — aber „der unverdorbene Instinkt der jungen Mädchen“ liess sie in ihrer Mehrheit die Frage der Wünschbarkeit des Frauenstimmrechts ablehnen: — der unverdorbene Instinkt also derselben Mädchen, die sich eingehend über Börsenmanöver orientieren wollten! Diese Zusammenstellung der Begriffe wirkt zum mindesten recht originell! — und als Gegenstück möchte ich hier — ohne Commentar — eine andere Illustration zu dem Thema bringen: Ein kleiner Junge durfte eines Tages seinen Vater begleiten, als dieser seinen Stimmzettel in die Urne brachte. Unterwegs wurde natürlich dem kleinen Frager Auskunft über das „Stimmen“ erteilt. Er betrachtete sich die Sache sehr aufmerksam und frug dann erstaunt: „Ja, kommen denn die Frauen nicht auch her und bringen ihre Zettel?“ . . . und als der Vater (der den „unverdorbenen Instinkt“ des Jungen wohl nicht beeinflussen wollte!) ihn mit einer etwas unbestimmten Antwort abfertigte, meinte er nachdenklich: „Wahrscheinlich ist nicht genug Platz da, und es wird so gemacht, dass dann nächstes Mal nur die Frauen kommen!“ So selbstverständlich schien ihm die Sache, dass er sich selbst eine Antwort herausklügelte, die seinen Gerechtigkeitsinstinkt befriedigte.

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Die internationale Konferenz für gesetzlichen Arbeiterschutz stellte folgende Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen fest:

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters unter Vorbehalt folgender Ausnahmen verboten sein: Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind. Jeder der vertragschliessenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hiezu zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen. Dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingerechnet sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann ausser Kraft treten: 1. Im Falle einer nicht vorauszusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. 2. Für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterialien.